



Pachtreglement der Bürgergemeinde Hochwald



Inhaltsverzeichnis

<u>A</u>	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	<u>3</u>
ART. 1:	ZIEL UND GELTUNGSBEREICH	3
¹⁾	DAS PACTREGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE HOCHWALD REGELT DIE PACTVERTEILUNG DES ALLMENDLANDES INNERHALB DER GEMEINDE HOCHWALD.	3
²⁾	ES GILT AUSSCHLIESSLICH FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZBARE FLÄCHEN IN DER LANDWIRTSCHAFTSZONE IM EIGENTUM DER BÜRGERGEMEINDE HOCHWALD.	3
ART. 2:	ZWECK	3
<u>B</u>	<u>ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN</u>	<u>3</u>
ART. 4:	ZUSTÄNDIGES ORGAN	3
ART. 5:	BESCHWERDEINSTANZ	4
<u>C</u>	<u>ANSPRUCHSBERECHTIGUNG</u>	<u>4</u>
ART. 6:	PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
ART. 7:	BETRIEBLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
ART. 8:	ERREICHEN PENSIONSALTER	4
ART. 9:	VERKÜRZTER PACTVERTRAG	4
ART. 10:	ANSPRUCH EHEGATTE / EHEGATTIN / NACHKOMMEN	4
<u>D</u>	<u>VERGABE DES PACTLANDES</u>	<u>5</u>
ART. 11:	VERGABEGRUNDSÄTZE	5
ART. 12:	PACTDAUER	5
ART. 13:	VERGABE VON FREIWERDENDEM PACTLAND	5
ART. 14:	VERGABEKRITERIEN FÜR PACTLANDZUTEILUNG	5
ART. 15:	VORSCHLAG DER LANDWIRTE	6
<u>E</u>	<u>PACTZINSE</u>	<u>6</u>
ART. 16:	HÖHE UND ANPASSUNG DES PACTZINSES	6
ART. 17:	FÄLLIGKEIT PACTZINS	6
<u>F</u>	<u>PACTAUFLÖSUNG</u>	<u>6</u>
ART. 18:	KÜNDIGUNG PACTVERHÄLTNIS	6
ART. 19:	BETRIEBSAUFGABE VOR PENSION ODER WEGZUG AUS DER GEMEINDE	7
ART. 20:	BETRIEBSAUFGABE BEI PENSION	7
ART. 21:	UNTERVERPACTUNG	7
ART. 22:	VERLUST DES ANSPRUCHS AUF PACTLAND	7
ART. 23:	VORZEITIGE KÜNDIGUNG	7
<u>G</u>	<u>BEWIRTSCHAFTUNG</u>	<u>7</u>
ART. 24:	VERMINDERUNG VON BANKETTSCHÄDEN	7
ART. 25:	GRENZZEICHEN / MARKSTEINE	8
ART. 26:	RÜCKSICHT AUF FLURWEGE	8
ART. 28:	VERNACHLÄSSIGUNG DES PACTLANDES	8
ART. 29:	SPEZIELLE BEPFLANZUNGEN	8
ART. 30:	VEREINBARUNGSFLÄCHEN MEHRJAHRESPROGRAMM SO	8
<u>H</u>	<u>BESONDERE BESTIMMUNGEN</u>	<u>9</u>

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Ziel und Geltungsbereich

¹⁾ Das Pachtreglement der Bürgergemeinde Hochwald regelt die Pachtverteilung des Allmendlandes innerhalb der Gemeinde Hochwald.

²⁾ Es gilt ausschliesslich für landwirtschaftliche nutzbare Flächen in der Landwirtschaftszone im Eigentum der Bürgergemeinde Hochwald.

Art. 2: Zweck

Mit dem Pachtreglement bezweckt die Bürgergemeinde Hochwald:

- Eine möglichst nachhaltige, umweltgerechte Bewirtschaftung des Pachtlandes.
- Eine Unterstützung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe.
- Eine Verpachtung zu sozialverträglichen Bedingungen.
- Eine transparente Zuteilung des Pachtlandes.
- Die Wahrung der Interessen der Gemeinde.
- Die Verteilung des Pachtlandes an ortsansässige Bürger oder Einwohner.

Art. 3: Gesetzliche Grundlagen

Für die Bestimmungen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die nachstehenden Gesetzesgrundlagen:

- Das Obligationenrecht (OR)
- Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
- Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)
- Die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (LPV)

B Organe und Zuständigkeiten

Art. 4: Zuständiges Organ

¹⁾ Für die Aufsicht und die Verwaltung des Pachtlandes ist der Bürgerrat zuständig.

²⁾ Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einteilung des Pachtlandes
- Ausschreibung und Verpachtung des Pachtlandes
- Abschluss der Pachtverträge
- Führen eines Verzeichnisses der Pachtverträge
- Festlegung der Pachtzinshöhe
- Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer
- Überwachung der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes
- Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen
- Aufsicht über das Pachtland
- Allfällige Zustimmung zu Unterverpachtung erteilen
- Anpassungen am Pachtreglement zu Handen der Gemeindeversammlung

Art. 5: Beschwerdeinstanz

- 1) Einsprachebehörde bei Verstössen gegen das Reglement und bei allen Verfügungen ist in erster Linie der Bürgerrat.
- 2) Beschwerden gegen Zuteilungsbeschlüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und sind beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.
- 3) Bei Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht beigezogen werden.

C Anspruchsberechtigung

Art. 6: Persönliche Voraussetzungen

- 1) Pachtberechtigt sind ausschliesslich selbst bewirtschaftende Landwirte, welche in der Regel eine Ausbildung gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 4, Abs. 1-3 (DZV; SR 910.13) absolviert haben und deren Betrieb in der Gemeinde Hochwald liegt. Dazu gehören auch Landwirte, die mit einem oder mehreren Partner(n) überbetrieblich in Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften oder einer Fruchtfolgegemeinschaft zusammengeschlossen sind.
- 2) Die Anerkennung der Zusammenarbeitsformen durch das Amt für Landwirtschaft ist Pflicht.

Art. 7: Betriebliche Voraussetzungen

- 1) Der Betrieb muss gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sein.
- 2) Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sein.

Art. 8: Erreichen Pensionsalter

Hat ein Landwirt das Pensionsalter erreicht, so hat er keinen Anspruch mehr auf Pachtland.

Art. 9: Verkürzter Pachtvertrag

- 1) Erreicht ein Pächter das Pensionsalter vor Ablauf der Pachtperiode, ist – falls der Bürgerrat keine Ausnahme erlaubt – zu Beginn der Pachtperiode ein Pachtvertrag mit abgekürzter Pachtdauer abzuschliessen. Dieser Pachtvertrag ist durch das Amt für Landwirtschaft genehmigen zu lassen, damit die verkürzte Dauer Gültigkeit hat.
- 2) Wird der Betrieb von der Ehefrau oder von einem Nachkommen weitergeführt und werden sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Pachtland (vgl. Art. 6 und 7) weiterhin erfüllt, wird die abgekürzte Pachtdauer hinfällig.

Art. 10: Anspruch Ehegatte / Ehegattin / Nachkommen

- 1) Übernimmt die Ehefrau/der Ehegatte, ein Nachkomme, oder der Ehegatte/die Ehegattin eines Nachkommen einen Betrieb in Pacht oder zu Eigentum, kann er/sie in die bestehenden Pachtverträge eintreten, unter der Voraussetzung, dass er/sie die persönlichen Voraussetzungen für die Pachtberechtigung erfüllt.

2) Übernimmt der Ehepartner/die Ehepartnerin beim Erreichen des Pensionsalters des bisherigen Bewirtschafters den Betrieb, so ist er/sie von den Ausbildungsanforderungen ausgenommen, wenn er/sie vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat.

D Vergabe des Pachtlandes

Art. 11: Vergabegrundsätze

Grundsätzlich ist der Gemeinde bei der Vergabe wichtig, dass die zugeteilten Flächen ressourceneffizient und standortangepasst bewirtschaftet werden. Die Schonung der Umwelt und die Förderung der Biodiversität werden bei der Vergabe von Allmendland angemessen berücksichtigt. Zur Prüfung dieses Sachverhalts müssen sich Interessierte schriftlich bewerben und darlegen, wie sie diesen Aspekten der Bewirtschaftung Rechnung tragen. Zudem erteilen Interessierte der Gemeinde das Recht Auskünfte beim Amt für Landwirtschaft zu den bewirtschafteten Flächen und den gehaltenen Tierzahlen einzufordern.

1) Das Pachtland soll auf alle Berechtigten gleichmässig zugeteilt werden.

2) Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke zugeteilt werden oder zumindest sollen effizient bewirtschaftbare Einheiten und eine gute Arrondierung gefördert werden. Deshalb kann aus Gründen der Distanz der Parzelle zum Bewirtschaftungszentrum oder aus Gründen der Arrondierung vom Punkt 1) abgewichen werden.

3) Hecken und Feldgehölze müssen angemeldet werden und für die sachgerechte Pflege sorgt der Pächter, wobei die Pflegearbeiten nicht selbst ausgeführt werden müssen.

Art. 12: Pachtdauer

Die Verpachtung erfolgt auf eine Dauer von sechs Jahren. Ohne Kündigung (gemäss Abschnitt E) verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch um weitere sechs Jahre.

Art. 13: Vergabe von freiwerdendem Pachtland

1) Wenn eine Landparzelle zur Neuverpachtung frei wird, erhalten die gemäss Artikel 7-11 pachtberechtigten Landwirte der Bürgergemeinde Hochwald eine schriftliche Mitteilung, damit sie ihr Interesse anmelden können.

2) Interessenten für das Pachtland haben sich schriftlich beim Bürgerrat zu bewerben.

3) Mit der Bewerbung erteilt der Pächter der Bürgergemeinde Hochwald das Recht, beim kantonalen Amt für Landwirtschaft die bewirtschaftete Betriebsfläche und Angaben zu Standardarbeitskräften anzufordern.

Art. 14: Vergabekriterien für Pachtlandzuteilung

1) Es gelten die Verpachtungsgrundsätze von Art. 6 bis 11.

2) Die Verteilung des Pachtlandes erfolgt zudem gemäss den aufgeführten Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) Zuteilung an Berechtigte mit den bisher kleinsten zugeteilten Pachtflächen der Bürgergemeinde, insbesondere wenn es um die Neuverpachtung eines Grundstückes geht.
- b) Zuteilung an bisherige Bewirtschafter des Pachtlandes.
- c) Zuteilung an Betriebsnachfolger des bisherigen Bewirtschafters.
- d) Bewerber mit Haupterwerbsbetrieb vor Bewerber mit Nebenerwerbsbetrieb.
- e) Distanz des Betriebes von der neu zu bewirtschafteten Fläche und Verbesserung der Arrondierung durch die Zupacht.
- f) Minderzuteilungen bei Verstössen gegen die Bewirtschaftungspflichten gemäss Art. 24 bis 30 mit schriftlicher Verwarnung.
- g) Bewirtschafter, die einen biologisch zertifizierten Betrieb führen, werden bei einer Neuverpachtung wohlwollend berücksichtigt. Bei mehreren Bewerbern mit diesem Hintergrund der biologischen Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen der Artikel 6-11. Der Anspruch auf Zuteilung als Biobetrieb besteht nur, wenn maximal 1/3 der Nutzfläche des Betriebes als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet wird.

Art. 15: Vorschlag der Landwirte

- 1) Wenn alle Landwirte gemäss Art. 6 – 10 einen gemeinsamen unterzeichneten Vorschlag über die Zuteilung der Landparzelle(n) einreichen, kann der Bürgerrat die zur Verpachtung stehende(n) Parzelle(n), in Abweichung von den Vergabekriterien dieses Reglements (Art. 14), gemäss diesem gemeinsam eingereichten Vorschlag zuteilen.
- 2) Der endgültige Entscheid liegt beim Bürgerrat.

E Pachtzinse

Art. 16: Höhe und Anpassung des Pachtzinses

- 1) Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich am Ertragswert. Darin sind der Boden (Bodenqualität), Waldrandeinfluss, die Form der einzelnen Parzelle usw. enthalten.
- 2) Die Pachtzinse werden gestützt auf die eidg. Pachtzinsverordnung festgelegt.
- 3) Der Betrag ist jeweils vor der Verpachtung festzusetzen.

Art. 17: Fälligkeit Pachtzins

- 1) Der Pachtzins ist auf den 30. September in Rechnung zu stellen, zahlbar innert 30 Tagen netto.
- 2) Der Pachtzins ist nachschüssig zu zahlen.

F Pachtauflösung

Art. 18: Kündigung Pachtverhältnis

- 1) Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist auf das Ende der sechsjährigen Pachtdauer hin möglich, unter einjähriger Kündigung auf den 30. September.

²⁾ Für die Kündigung der Pacht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2).

Art. 19: Betriebsaufgabe vor Pension oder Wegzug aus der Gemeinde

Gibt ein Landwirt die Selbstbewirtschaftung auf oder zieht er von Hochwald weg, so fallen im gleichen Jahr die gepachteten Parzellen auf den 30. September an die Gemeinde zurück.

Art. 20: Betriebsaufgabe bei Pension

Erreicht ein Pächter das Pensionsalter und kann er keine gesicherte Hofnachfolge mit landwirtschaftlicher Ausweisung vorweisen, muss er das Pachtland auf Ende des laufenden Pachtjahres (30. September) zur Weiterverpachtung an die Bürgergemeinde zurückgeben (vgl. Art. 8 – 10).

Art. 21: Unterverpachtung

¹⁾ Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bürgergemeinde gestattet.

²⁾ Der Flächentausch innerhalb einer anerkannten Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit (vgl. Art. 6) wird nicht als Unterverpachtung betrachtet, muss aber der Bürgergemeinde angezeigt werden.

Art. 22: Verlust des Anspruchs auf Pachtland

¹⁾ Wer eigenes Land zur landwirtschaftlichen Nutzung wegverpachtet, hat keinen Anspruch auf Land der Bürgergemeinde Hochwald.

²⁾ Ein bereits bestehender Pachtvertrag mit der Bürgergemeinde Hochwald wird unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den nächsten, ordentlichen Kündigungstermin (Sechs-Jahres-Periode) aufgelöst.

³⁾ Über Ausnahmen (z.B. Abtausch von Eigenland zur Betriebs-Arrondierung) entscheidet der Bürgerrat.

Art. 23: Vorzeitige Kündigung

Vorzeitige Kündigungen können in den übrigen Fällen nur im Rahmen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ausgestellt werden.

G Bewirtschaftung

Art. 24: Verminderung von Bankettschäden

¹⁾ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

²⁾ Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden.

3) Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung dürfen Bankette weder umgepflügt, noch sonst wie beschädigt werden.

4) Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.

Art. 25: Grenzzeichen / Marksteine

1) Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

2) Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.

Art. 26: Rücksicht auf Flurwege

1) Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendepunkt benützt werden.

2) Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen.

3) Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden.

Art. 27: Einhaltung der Umweltgesetzgebung

Die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in den Gesetzen zu Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Heimatschutz, Tierschutz und Raumplanung sind einzuhalten.

Art. 28: Vernachlässigung des Pachtlandes

1) Bei starker Vernachlässigung einer Parzelle (z.B. Verursachung von Erosion/Verdichtung, Verunkrautung) hat der Bürgerrat den Bewirtschafter schriftlich zu warnen. Eine weitergehende Vernachlässigung kann bei der nächsten Verteilung des Pachtlandes zu einer Minderzuteilung führen (vgl. Art. 14. Abs. f).

2) Die Einschleppung und Verbreitung von Neophyten, z.B. Erdmantelgras, Waldsumpfkresse etc. ist im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu verhindern.

Art. 29: Spezielle Bepflanzungen

1) Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates auf dem Pachtland neu gepflanzt bzw. angelegt werden. Ohne Genehmigung angelegte Dauerkulturen, Bäume und Ökoelemente sind bei der Rückgabe des Pachtlandes vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen.

2) Bestehende Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates entfernt werden.

Art. 30: Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm SO

1) Falls für ein Grundstück der Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft besteht (MJPNL), muss ein neuer Pächter diese Vereinbarung übernehmen.

²⁾ Die korrekte Umsetzung der mit dem Kanton vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen gilt als Bewirtschaftungspflicht im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

³⁾ Ein Ausstieg aus dem MJPNL ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Bürgerrates möglich.

H Besondere Bestimmungen

Dieses Reglement tritt, nachdem es an der Urne (kommunale Abstimmung vom 24. Januar 2021) angenommen worden ist, per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

An der Urne (kommunale Abstimmung vom 24. Januar 2021) angenommen.

Bürgergemeinde Hochwald

Georg Schwabegger
Gemeindepräsident

Elisabeth Sterchi
Gemeindeschreiberin